

1. Die minimalen Bruttolöhne sind ab 01. Januar 2011 wie folgt festgelegt:

Chauffeur

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Kat. B	3703.00	3805.00	3958.00	4009.00
Kat. B/E	3805.00	3907.00	4060.00	4111.00
Kat. C	4009.00	4213.00	4417.00	4519.00
Kat. C/E	4111.00	4315.00	4519.00	4621.00
Kat. D		4315.00	4519.00	4621.00

Möbeltransport

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Möbelträger	3703.00	3805.00	3958.00	4009.00
Möbelpacker	3907.00	4009.00	4162.00	4213.00
Möbellagerist	3907.00	4009.00	4162.00	4213.00
Umzugsleiter	4009.00	4213.00	4417.00	4519.00

Lager

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Lagerist	3499.00	3601.00	3754.00	3805.00
Staplerfahrer	3601.00	3805.00	3958.00	4009.00

Die Entschädigung der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gem. Art. 13.8 und 13.9 kann mit einer Pauschale von mind. Fr. 150.00 abgegolten werden sofern dies auch im Einzelarbeitsvertrag vermerkt ist.

Spezialfunktionen

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Mechaniker	4009.00	4213.00	4417.00	4519.00
Hilfstransportleiter Schwertransport	4009.00	4213.00	4417.00	4519.00
Chauffeur Schwertransporte	4111.00	4315.00	4519.00	4621.00
Kehrichtbelader	3703.00	3805.00	3958.00	4009.00

Milchtransporte

Die Entschädigung der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gem. Art. 13.8 und 13.9 kann mit einer Pauschale von mind. Fr. 300.00 abgegolten werden sofern dies auch im Einzelarbeitsvertrag vermerkt ist.

Viehtransporte

Die Entschädigung der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gem. Art. 13.8 und 13.9 kann mit einer Pauschale von mind. Fr. 200.00 abgegolten werden sofern dies auch im Einzelarbeitsvertrag vermerkt ist.

Lebensmitteltransporte

Die Entschädigung der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gem. Art. 13.8 und 13.9 kann mit einer Pauschale von mind. Fr. 200.00 abgegolten werden sofern dies auch im Einzelarbeitsvertrag vermerkt ist.

Lehrlinge

Die Entschädigung für Lehrlinge beträgt im ersten Lehrjahr Fr. 650.00, im zweiten Lehrjahr Fr. 900.00 und im dritten Lehrjahr Fr. 1'200.-.

2. Spesen

Werden im Dienste des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer Ausgaben für Essen und Unterkunft verursacht, so hat jeder Arbeitnehmer, soweit die Ausgabe nicht durch eigenes Verschulden entstanden ist, Anrecht auf folgende Spesenvergütung:

Übernachtung auswärts	24
Abendessen	17
Mittagessen	17
Morgenessen	6

Bei lokalen Transporten hat ein Arbeitnehmer nur dann Anrecht auf Spesenvergütung nach vorangehenden Absatz wenn die Ausgaben auf Anordnung der Geschäftsleitung entstanden sind.

Die Spesen sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung nach Rückkehr der Fahrt, spätestens jedoch am Ende der laufenden Zahltagsperiode schriftlich zu melden. Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, den Nachweis der Spesenausgabe vom Arbeitnehmer zu verlangen.

Die Spesen werden dem Arbeitnehmer innert Monatsfrist vergütet.

Mit dem Index Stand September 2010 = 108.8 Punkte (Basis: LIK Mai 2000 = 100) ist die laufende Teuerung vollumfänglich ausgeglichen.

gez. *Urs Christen*
ASTAG Präsident Sektion Kanton Zürich

gez. *Josef Banz*
Les Routiers Suisses Präsident Sektion Zürich

gez. *Carmen Auer*
Les Routiers Suisses Präsidentin Sektion Zürich
Oberland

gez. *Peter Schweizer*
Les Routiers Suisses Präsident Sektion
Schaffhausen/Nordostschweiz